

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ferner wird gebeten, die Schule in ihren hygienischen Bestrebungen in jeder Richtung zu unterstützen. Vor allem soll den Schülerinnen das Tragen gesundheitschädlicher Kleidungsstücke (Mieder, enge Krägen, hohe Stöckelschuhe usw.) nicht gestattet werden. Turnunterricht und Jugendspiele werden vom Elternhause vielfach noch nicht in ihren großen gesundheitlichen Werten eingeschätzt. Bei der geringen Stundenzahl, die ihnen zugewiesen ist, sollen Absenzen nur in wirklich dringlichen Fällen entschuldigt, gänzliche Befreiungen nur in ganz seltenen Fällen angestrebt werden.

c) Beginn und Schluß des Schuljahres.

Leider herrscht in Elternkreisen noch vielfach die Anschauung, daß den Mädchen-Lyzeen in bezug auf die Erstreckung der Ferien größere Freiheit eingeräumt sei, als den männlichen Mittelschulen. Die Schulleitung muß dieser Ansicht als durchaus irrig entgegentreten und mit Nachdruck auf die §§ 5 und 6 der „Disziplinarordnung“ hinweisen. Soll eine Schülerin vor Schluß des Schuljahres zur Erholung den Landaufenthalt antreten, so hat das Elternhaus rechtzeitig durch ein mit einem ärztlichen Zeugnis belegtes, wohlmotiviertes Gesuch die Genehmigung des Lehrkörpers einzuholen, der, wenn er überhaupt dem Ansuchen stattzugeben vermag, in den meisten Fällen eine Nachtragsprüfung nach den Ferien verlangen wird. Das gleiche gilt für eine Ausdehnung der Erholungszeit nach den Ferien. Der Anstalt steht in diesem Falle das Recht zu, Schülerinnen, die ohne vorherige spezielle Erlaubnis und ohne hinreichende Entschuldigung später eintreffen, einfach die Aufnahme zu verweigern oder die versäumten Stunden als unentschuldigt zu buchen und mit einer minderen Betragensnote zu bestrafen. Der Schuljahresbeginn ist in jedem Jahresberichte genau vorgezeichnet.

